

den. Ich erlaube mir aber bei nochmaliger Erwägung eine andere Fassung vorzuschlagen. Der Zweck dieser Bestimmung ist doch nur der, daß nicht in andere Jurisdictionenverhältnisse eingegriffen werde. Wenn daher zwei Jurisdictionen unter sich einig sind, daß die Parcellen aus dem einen Grund- und Hypothekenbuche in das Hypothekenbuch des andern Bezirks und auf das Folium des Hauptguts übergetragen werde, so würde das Bedenken schwinden. Daher erlaube ich mir die Fassung so vorzuschlagen, und es könnte dann als Ausnahme mit §. 61 verbunden werden, so daß §. 61 damit anfänge: „Sedoch ist 1) wenn das hinzuzuschlagende Grundstück unter der Gerichtsbarkeit einer andern Grund- und Hypothekenbehörde liegt, die Einwilligung dieser letztern erforderlich. Ferner kann 2)“ — und so würde es weiter fortgehen.

Referent Abg. Braun: Der vorgeschlagene Zusatz enthält im Wesentlichen dasselbe, was die Deputation beantragt. Die Deputation hat auch anfänglich gewünscht, daß der zur §. proponirte Zusatz zu §. 61 unter die Ausnahmen aufgenommen würde, und ist von ihrer Ansicht nur dann zurückgegangen, nachdem von den königl. Commissarien dagegen Einwendungen erhoben worden waren. Um so mehr wird sie sich vielleicht entschließen, diesen Zusatz unter §. 61 aufnehmen zu lassen, und zwar in der Art und Weise, wie der Herr Staatsminister ihn vorgeschlagen hat. Es ist allerdings gewiß, daß, wenn der Gerichtsinhaber die Hinwegschlagung eines Grundstücks von seiner Gerichtsbarkeit genehmigt, das Bedenken der Deputation, welches sie zu ihrem Vorschlage zu §. 60 bestimmte, hinwegfällt und die Hinwegschlagung geschehen kann.

Abg. v. Thielau: Ich kann mich mit der Ansicht des Ministerii nicht einverstanden erklären, daß es in die Willkür eines Jeden gelegt werden dürfe, ob er ein Grundstück als besondere Hypothek unter besonderer Nummer und mit eigenem Folio besitze, oder solches zu einem andern Grundstück als Pertinenz hinzuschlagen wolle. Der beantragte Zusatz der Deputation verbessert zwar die Fassung des Gesetzes etwas, aber nicht genügend, wenn sie diese Willkür durch dieselbe Gerichtsbarkeit und unter derselben Hypothekenbehörde beschränkt wissen will. Man wird sich künftig überzeugen, daß jeder Ort sein eigenes Hypothekenbuch habe, und in dieses alle und jede Grundstücke des Flurbezirks aufgenommen sein müssen. Man sagt zwar, diese Bestimmung berühre die Communalverhältnisse gar nicht, ich kann dies jedoch nicht zugeben. Wenn ein Grundstück als Pertinenz eines andern in das Hypothekenbuch des Hauptgutes eingetragen ist, so haben zuvörderst die Ortsgerichtspersonen keine Kenntniß von dem Besitzstande, weil die Gerichts- und Hypothekenbehörde eine ganz andere, als die Ortsbehörde ist; es kann also zuvörderst eine Abänderung im Ortsverkataster hinsichtlich des Besitzstandes nicht vorgenommen werden ohne weitläufige Correspondenz zwischen den verschiedenen Behörden; es entsteht aber auch eine Ungewißheit in der Kenntniß der competenten Behörde selbst, indem man nur durch besondere Nachfragen erfahren kann, welche Behörde die Hypothekenbehörde sei. Wären unsere Gerichte arrondirt und sämmtlich königliche, so ließe sich diese Begünstigung

rechtfertigen; denn sie wäre mehr ausführbar, als sie es jetzt ist; allein so lange die Gerichtsbarkeit den Rittergutsbesitzern und Municipalitäten zusteht, und der Gerichtsprängel sich jeden Tag durch Abgabe ändern, durch Verkauf erweitern oder verkleinern kann, so lange muß diese Maßregel auch unter Annahme des Deputationsgutachtens eine große Confusion herbeiführen. Dazu kommt, daß diese Willkür nicht etwa für die erste Einrichtung, sondern auch für die Dauer stattfinden soll, daß man gar nicht weiß, was die Deputation unter „derselben Gerichtsbarkeit und Hypothekenbehörde“ verstehe. Ist der Besitzer oder der Gerichtsdirector das Kriterium? Einer von Beiden muß es hergeben; da der Gerichtsdirector wohl nicht gemeint sein kann, so muß also der Besitzer das Kriterium sein. Wenn nun aber ein Rittergutsbesitzer 3 oder 4 Güter mit Gerichtsbarkeit besitzt, und die Gerichtssitzungen an einem dieser Orte hält, wie dies häufig geschieht, so ist dies ein und dieselbe Gerichtsbarkeit; es ist aber auch immer noch ein und dieselbe, wenn er auch an jedem Orte Gerichtssitzungen halten läßt; hätte die Deputation dies nicht gemeint, so würde ihr Zusatz Nichts helfen; denn sehr selten tritt der Fall ein, daß mehrere Rittergüter zusammen als ein und dieselbe Gerichtsbarkeit verliehen werden. Wenn nun ein oder mehrere solcher Güter wieder vereinzelt werden, entweder durch Verkauf oder durch Abtretung der Gerichte an den Staat, wo bleibt denn da der Vortheil der Einrichtung? Ein Rittergutsbesitzer hat in X. und Z. eine Parcellen, wohnt in Y., sämmtliche Güter stehen unter einer Gerichtsbarkeit, und er läßt die Parcellen in X. und Z. auf das Hypothekenbuch in Y. eintragen; jetzt verkauft der Besitzer die Güter X. und Z. an zwei verschiedene Besitzer mit der Gerichtsbarkeit, so haben die Gerichte dieser Güter gar keine Cognition über die Parcellen daselbst, welche der Bauergutsbesitzer in Y. zu seinem Gute zufällig geschlagen hat; oder der Besitzer des Bauerguts veräußert später die Parcellen in X. und Z. an einen Besitzer in U.; dieser läßt nun diese Parcellen wieder in das Hypothekenbuch von U. eintragen. Läßt sich eine solche Maßregel, die nur Confusion über Confusion herbeiführen kann, rechtfertigen, und kann man für die erste Einrichtung solcher Hypothekenbücher nicht allein 65,000 Thlr. in Bauisch und Bogen, sondern auch noch 10 Gr. pro Folium auf das Budget nehmen? Man rühmt den Vortheil dieser Maßregel hinsichtlich der Erleichterung des Besitzes einzelner Parcellen; was in dem einen Fall eine Erleichterung herbeiführen kann, kann in dem andern erschweren. Wenn der Bauer in Y. die Parcellen in X. und Z. veräußern will, so wird ihm dies weit schwerer werden, wenn er sie zu dem Hauptgute in Y. geschlagen und seine Hypotheken darauf mit erstreckt hat.

Staatsminister v. Könnert: Der Sprecher ist im Irrthum, wenn er glaubt, es werden die Grundstücke aus dem Hypothekenbuche des Ortes, wo sie gewesen sind, verschwinden. Es liegt in §. 150, daß sie dort auch ihr Folium bekommen. Es brauchen nur die Besitzveränderungen nicht besonders eingetragen zu werden, sondern es steht dort: „ist Pertinenz des und des Gutes in dem Hypothekenbuche des und des Gerichts.“ Daß es eine große Wohlthat für den Grundbesitzer ist, alle Grund-